

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1891)**

Heft 46

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnementspreis:

für die Stadt Solothurn
Halbjährl. fr. 8. 50.
Dierteljährl. fr. 1. 75.

franko für die ganze
Schweiz:

Halbjährl. fr. 4. —
Dierteljährl. fr. 2. —

für das Ausland:
Halbjährl. fr. 5. 80.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:

10 Cts. die Petitzeile oder
deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl.
Beilage des
„Schweiz. Pastoralblattes“
Briefe und Gelder
franko.

Kirchliches über den Kanton Zürich.

I.

Die Umgestaltung der politischen Verhältnisse von 1830 hatte in kirchlicher Beziehung die Veränderung zur Folge, daß der Oberbischof dem Großen Rathe von seinen Rechten einiges abgab. Eine Synode erhielt das Recht der Beschlussfassung in kirchlichen Dingen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Großen Rath, und zugleich die Befugniß, in den Kirchenrath neun Mitglieder zu wählen. Der Große Rath wählte fünf Mitglieder, der Antistes war als solcher Präsident des Kirchenrathes.

Anno 1839 brach in Folge der Berufung des Dr. Strauß die Volksbewegung gegen die radikale Strömung der Regierung aus und man stellte das Verlangen einer aus Geistlichen und Weltlichen ganz frei gewählten Synode. Die Geistlichkeit in ihrer Mehrheit unterstützte das Begehren. Allein der aus der religiösen Bewegung hervorgegangene konservative Große Rath ging auf das Begehren nach einer gemischten Synode nicht ein, wahrscheinlich, weil er eine Vertretung des Laienelements in der Synode in der bewegten Zeit fürchtete.

Das Jahr 1861 brachte das bestehende Gesetz über das Kirchenwesen, das allerdings seither durch die kantonalen Gesetze und die B.-V. von 1874 vielfach modifizirt worden ist. Die Kompetenz des Großen Rathes in kirchlichen Dingen wurde dahin vermehrt, daß derselbe eine besondere Kommission zur Prüfung des kirchenrätlichen Jahresberichtes einsetzte, welcher das Recht zukam, den Großen Rath zum Ergreifen einer bis anhin ihm nicht zustehenden Initiative in rein kirchlichen Dingen zu veranlassen. Wirklich machte der Große Rath von diesem Recht der Initiative bei Anlaß der Reform der Liturgie einen ergiebigen Gebrauch.

Die auf breiterer demokratischer Grundlage basirte Verfassung von 1869 enthält die Bestimmung: „Die Kirche ordnet ihre Cultusverhältnisse unter Oberaufsicht des Staates und mit Ausschluß jeden Gewissenszwangs.“ Dieser Artikel der Verfassung führte zur Ausarbeitung eines Entwurfes zu einem neuen Kirchengesetz, welches eine ganz frei gewählte Synode in Vorschlag brachte, der von der Synode mit großer Mehrheit angenommen, vom Großen Rath mit Rücksicht auf die angebahnte Revision der B.-V. von 1848 bei Seite gelegt wurde.

Im Jahre 1877 bestellte die Synode eine Kommission für Ausarbeitung eines neuen Kirchengesetzes und genehmigte

den Antrag 1878, „es möge der Große Rath ein Gesetz ausarbeiten, das in wenigen allgemeinen Grundsätzen eine neue, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Kirchenverfassung aufstelle, deren Aus- und Durchführung den neuen Organen der Kirche anheimzugeben sei.“

Wenn Art. 63 der Verfassung von 1869 jeden Zwang gegen Gemeinden, Genossenschaften und Private in kirchlichen Dingen ausschließt, die Kirche aber ihre Angelegenheiten unter Oberaufsicht des Staates selbstständig ordnen soll, so ist es der herrschenden Macht der Gewohnheit zuzuschreiben, daß eine kirchliche Genossenschaft mit einiger Autorität noch besteht. Gänzliche Trennung der Kirche vom Staat muß als letzte Consequenz der Art. 49 und 50 der B.-V. von 1874 angesehen werden, würde aber im Volke kaum einen Anklang finden. Der Große Rath überwies die gemachte Anregung dem Regierungsrathe und dieser legte Anno 1881 einen im Wesentlichen mit den frühern Synodal-Anträgen übereinstimmenden Entwurf dem Großen Rathe vor. Eine vom Großen Rathe niedergesetzte Kommission brachte einen Kommissionsantrag mit einem einläßlichen Bericht an den Großen Rath.

Die Kommission sprach sich in ihrer Mehrheit für Aufhebung des bisherigen Verhältnisses des Staates zur Landeskirche und für Streichung des Cultusbudget aus. Der Staat gibt für die ihm obliegenden Verpflichtungen an die Kirchengemeinden das betreffende Kapital von 10 Millionen. Eine aus 141 Mitgliedern bestehende, nach Bezirken gemischt (aus Geistlichen und Laien) gewählte Synode ist die oberste leitende Behörde der zürcherisch-evangelischen Landeskirche. Bei der Berathung des Kommissionsantrages im Großen Rath waren es besonders zwei Punkte, welche die Diskussion lebhaft und interessant machten. Der erste Punkt betraf die Frage: Wer ist Mitglied der zürcherischen Landeskirche? und der zweite Punkt betraf die Zusammensetzung der obersten kirchlichen Behörde, welcher die Leitung der rein kirchlichen Angelegenheiten zustehen soll.

Bei der Verhandlung über den ersten Punkt kam die Frage über die Taufe in Berathung. Ist die Taufe ein notwendiges Acquisit der Zugehörigkeit zur Landeskirche oder nicht? Hierüber lautete der schließliche Entscheid (140 gegen 19): „Jeder Einwohner des Kantons, der nicht ausdrücklich seinen Austritt oder seine Nichtzugehörigkeit erklärt, wird als Mitglied der Landeskirche angesehen. Die Taufe bezeichnet also nicht mehr den Eintritt oder die Aufnahme in die Kirche. Auch der Nichtgetaupte kann Mitglied der Landeskirche sein.“

Die Confirmation setzt die Taufe nicht voraus. Die evangelische Vorschrift der Taufe (Matth. 28, 19) beruht nicht auf einem wirklichen Gebot Christi, das für die Kirche bindend ist."



Zur neuen Kirchenmusik-Agenda und zur Einführung der liturgisch richtigen Segensertheilung.

Sonderbar kommt mir der Wirrwarr der Meinungen und Behauptungen vor, die sich nach der Veröffentlichung der Agenda und der Verordnung bezüglich der liturgischen Segensertheilung unter den lieben Kollegen geltend machen. Als ich in der „Kirchen-Zeitung“ die verschiedenen Anfragen an das bischöfliche Ordinariat las, kam mir unwillkürlich der Gedanke, wie doch der Klerus selbst so hartnäckig einen Abusus festhalten will und alle möglichen Anfragen und Einwendungen macht, um diesen oder jenen Mißbrauch noch beibehalten zu können. „Was sagt das Volk?“ sagte mir ein Amtsbruder. Nein, dachte ich, was sagt der Klerus? Das Volk ist willig und gehorsam, sobald ihm etwas als kirchliche Vorschrift erklärt wird, und es wird bei Einführung und Beobachtung der liturgischen Regeln sowohl am Altare als auf der Orgel bald herausfinden, daß diese „Neuerung“ schöner, erhabener und andachterweckender ist, als der alte liturgische Abusus. Ob auch der Klerus selbst in Allem diese Gefügigkeit und diesen Gehorsam habe?! Uebrigens auf diese Frage: quid dicit populus? nur zwei Bemerkungen: 1. Weiß jeder Priester, daß unser Glaube und unsere kirchlichen Institutionen nicht von unten, sondern von oben stammen, daß also das Volk auch bei den liturgischen Grundsätzen und Lehren nicht zu entscheiden hat. 2. Wenn das Volk aus falscher Auffassung wirklich uns Unannehmlichkeiten bereiten würde, so würde es das nur thun, weil es in diese falsche Auffassung und in den Abusus vom Klerus selbst eingewiegt worden ist. Wir hätten also nur das zu büßen, was andere vor uns gesündigt haben. Clerus pro Clero.

Der Wirrwarr der Meinungen und des Vorgehens bei Einführung der „Neuerung“ scheint mir daraus hervorzugehen, daß man die betreffenden Vorschriften über die Segensertheilung, lt. „Kirchen-Zeitung“ Nr. 41, wie auch die Kirchenmusik-Agenda und andere gottesdienstliche Verordnungen nicht genau angesehen und durchstudirt hat. Dafür einige Beispiele: Es kommt da ein Organist zu mir aus einer andern Gemeinde und sagte, heute morgen habe man in ihrer Kirche mit dem „neuen Segen“ begonnen. Ich fragte: wie so heute morgen? Antwort: wegen dem im Oktober vorgeschriebenen Rosenkranz werde das Hochwürdigste Gut im Ciborium ausgesetzt. Also am morgen? Ja! Und doch heißt es genau in der päpstlichen, resp. bischöflichen Verordnung vom 21. Sept. 1885: „Wofern der Rosenkranz am Morgen gebetet wird, so geschieht dies während der Darbringung der hl. Messe. Findet das Rosenkranz-Gebet am Abend statt, so wird die Aussetzung des Hochwürdigsten Gutes damit verbunden und am

Schluß der Andacht der Segen ertheilt.“ Also am Morgen soll im Oktober des Rosenkranzes wegen das Hochwürdigste Gut nicht ausgesetzt werden, sondern nur, wenn die Rosenkranzandacht am Abend gehalten wird und zwar jedesmal, nicht nur an den Sonntagen, wie fälschlich ein Amtsbruder gemeint hat. Vide dazu noch das Directorium sub 1. Oktober. — Item, ich frage den Organisten weiter: „wie ist der neue Segen ertheilt worden?“ Antwort: Zwei Altardiener seien da gewesen und man habe geweihräuchert. Weitere Frage: „Sie haben dabei aber etwas singen müssen?“ Antwort: „nein, es ist nichts gesungen worden.“ — Bei einem andern Anlaß meinte ein Kollege, es müsse bei Ertheilung des Segens in Ciborio der Chormantel getragen werden; ein Dritter meinte, das Velum müsse dabei gewöhnlich nicht gebraucht werden, sondern nur, wenn das Ciborium auf einen andern Altar getragen werde. Welch' ein Wirrwarr! Und doch erklärt die Verordnung, das Pluviale und der Incens seien hier nicht nothwendig, doch seien sie nicht verboten. Bestimmt vorgeschrieben sei aber, daß auch bei der Aussetzung in Ciborio auf dem Altar sechs Kerzen brennen, daß zwei Altardiener mit brennenden Kerzen assistiren, daß Tantum ergo, Genitori, Vers und Oration vor dem Segen gesungen werden (oder bei Ermangelung des Organisten) gebetet und das Velum gebraucht wird.

Ein anderer sagt: „Wie kann man Messe lesen, wenn man das Ciborium bei der Segensmesse nicht auf den Thronus stellen kann.“ Die Verordnungen und nachherigen Erklärungen geben auch da genauen Aufschluß; man darf das Ciborium nie auf den Thron stellen, auf den die Monstranz zu stehen kommt; hat man daher keine zweite Nische, wie dies bei den Drehtabernakeln der Fall ist, und muß eine Segensmesse mit Ciborio (statt Monstranz) gehalten werden, so möge die Aussetzung und der Segen erst nach der hl. Messe geschehen. In diesem Falle stelle man das Ciborium auf den Altar. Damit das Ciborium vom Volk besser gesehen wird, ist immerhin eine Unterlage, die man hinstellt, gestattet. Nur muß dies „nicht ein unpassender, unwürdiger Untersatz, z. B. ein kleines Brettchen“ sein.

Von einem andern Orte vernehmen wir, daß am eidgenössischen Betttag die Aussetzung erst beim Hochamt geschehen ist. Die bezügliche Verordnung von 1886 aber lautet: „Der eidgenössische Betttag soll in Zukunft mit erhöhter gottesdienstlicher Feier abgehalten werden, welche darin besteht, daß das Hochwürdigste Gut von Morgens sechs Uhr an, während zehn Stunden feierlich ausgesetzt ist.“

Jemand erzählt mir, daß irgendwo bei einem Seelamt der Organist bei der Kommunion des Priesters zu spielen aufgehört und der Sigrift den Rosenkranz zu beten angefangen habe. Die Agenda aber sagt: „Sogenannte halbe Aemter, seien es Seel- oder Lobämter, sind durchaus unzulässig.“ Vide das Directorium. Wenn nun ein solcher Wirrwarr von Meinungen und Praktiken hinsichtlich klarer kirchlicher Bestimmungen und vorzüglich bei Einführung der Agenda und der neuen Segensertheilung sich geltend macht, was dann?

Dann werden die letzten Dinge noch ärger sein als die ersten. Vorher hatte man doch noch eine gewisse Einheit, nämlich die Einheit des Missus. Jetzt aber, da einer die Verordnungen in allen Theilen richtig befolgt, ein zweiter nur halb, ein dritter gar nicht, dann haben wir erst recht den Zwiespalt in unserem einen Gottesdienst. Daher möge man die Agenda und die Segensverordnung, wie die jeweiligen andern gottesdienstlichen Verordnungen nur genau nachlesen und durchstudiren und im Einzelnen die bestimmten Forderungen ganz genau befolgen; dann haben wir in allen Kirchen die so schöne und nothwendige liturgische Einheit. Gerade die Segensverordnung ist so klar, daß gewiß kein Commentar mehr nöthig, kein vernünftiger Zweifel mehr möglich ist. Und nochmals: nur Gehorsam und nicht die Frage: quid dicit populus? Diese Frage geht im gegebenen Fall den einfachen Priester und Pfarrer gar nichts an. Der eigentliche Custos fidei ist der Bischof. Das bischöfliche Ordinariat wird vor Herausgabe der Agenda und der Segensverordnung sich wohl gefragt haben, ob die Einführung derselben ein scandalum populi involvire. Ein scandalum populi aber ist es, wenn das Volk merkt, daß die Priester selbst dem Bischof nicht gehorchen, und das wird es merken, wenn so oder anders die Agenda und die Segensverordnung ihm zur Kenntniß gelangt und es wird sich verwundernd fragen: Kann man also die Verordnungen des Bischofes ausführen oder nicht, je nach dem subjektiven Urtheil? Dann wohl, mache ich es mit den Verordnungen des Pfarrers auch so. — Sind in der Agenda (bei der Segensverordnung kann dies nicht der Fall sein) bestimmte Forderungen gegeben, die sich an einzelnen Orten gar nicht durchführen lassen, so kann man auf dem Weg des Petitums an den Bischof gelangen. Wenn und so lange aber der Bischof keine Abänderung trifft, so bleiben die Verordnungen in Kraft und wir Priester haben zu gehorchen und um das Weitere uns nicht zu bekümmern. In allen kirchlichen Dingen, in der Liturgik sowohl wie in der Dogmatik, gilt nicht die subjektive Meinung, sondern die Autorität. Durch die vollständige rückhaltlose Unterwerfung unter diese stellt sich die Kirche auch äußerlich dar als die Eine göttliche Anstalt Jesu Christi.

Ein Landpfarrer.



Nochmals P. Agostino da Montefeltro.

(Eingefandt.)

Vor ungefähr Jahresfrist und neulich wieder hörten wir es zu unserem großen Mißbehagen als Thatsache erwähnen, daß P. Agostino in einer seiner Abschiedsreden in ostentativ-kriecherischer Weise vor seinem Publikum Gottes Segen auf den kirchenfeindlichen König Humbert herabgerufen, sich und seine herrlichen Predigten dadurch in Mißkredit gebracht und bezwungen auch von Leo XIII. citirt worden sei. Ob die Meldung thatsächlichen Hintergrund hatte oder ob sie überhaupt öffentlich widerrufen worden, wissen wir leider nicht

bestimmt; aus den gedruckten Predigten Montefeltro's aber eine solche unkirchliche Gesinnung des Predigers herauszulesen, das ist uns bis jetzt nicht möglich geworden. Nach eifrigem Suchen fanden wir in der schönen Uebersetzung von Drammer folgende zwei Stellen:

1. Band III, S. 241, heißt es in der Abschiedsrede zu S. Carlo in Rom:

„Segne auch unser Vaterland, o Herr! Mein Herz zieht sich zusammen bei diesem Worte, die Thränen treten mir in die Augen. O Jesus, es ist ein Land, das wir lieben, das wir retten möchten; es ist ein Land, das wir Dir ganz übergeben wollen! Bewahre es vor Zwietracht, vor Parteiungen; bewahre es vor seinen Feinden, damit es immer würdig bleibt seiner Erinnerungen und seiner Größe! Mit dem Vaterlande segne Denjenigen, der durch sein hohes Amt dasselbe führen soll auf dem Wege der Ehre und des Ruhmes; und mit ihm segne Jene, die ihm in der Regierung des Landes beistehen; erleuchte sie und mache ihnen begreiflich, daß ohne Glaube, ohne Religion das Vaterland weder groß noch glücklich sein kann.“

2. Band IV, S. 166, steht in der Abschiedsrede zu S. Marco in Mailand, nach Segenswünschen für Papst, Bischof und Clerus der Satz:

„Pro famulo tuo Humberto rege nostro precamur Te! Ja, segne Denjenigen, der durch sein hohes Amt das Vaterland auf den Wegen der Ehre und des Ruhmes zu führen hat, damit er sich stets seines ruhmreichen Stammes würdig zeige, der so viele Helden und so viele Heilige zählt!“

Auf den ersten Anblick mögen genannte zwei Stellen einen päpstlich gesinnten, stramm-grundsätzlichen Katholiken allerdings etwas stutzig machen; liest man aber diese Sätze im Zusammenhang mit dem ganzen bezüglichen Vortrag und erwägt man einige maßgebende Nebenumstände, dann muß man nach unserm Dafürhalten doch schließlich zu Gunsten der durchaus strengkirchlichen Gesinnung des berühmten Kanzelredners entscheiden.

Vor Allem wußte P. Agostino ganz wohl, daß er vor einem sehr gemischten Publikum sprach, das sich aus Vertretern der extremsten Geistesrichtungen zusammensetzte; da war dem Redner vor Allem Vorsicht im Ausdruck geboten. Diese Vorsicht aber hinderte ihn keineswegs, sein Vaterland Italien als ein unglückliches Land in Gottes Schutz zu empfehlen und mit ihm seine Regenten und dessen Minister. — Oder haben der Freimaurer-Strohmann und seine Helfershelfer es nicht nothwendig, daß ihnen eine bessere Einsicht von oben zu Theil werde, als sie bisher in ihrer Regiererei gezeigt?!

Montefeltro weist ferner direkt auf die Quelle des Landes-Unglückes hin, indem er die Glaubenslosigkeit und Religionslosigkeit voll Schmerz betont. Er hat ferner den Muth, den pflichtvergessenen König an sein hohes Amt, den entarteten

Sprößling an seine heiligen und heldenhaften Vorfahren, an die althehrwürdigen, katholischen Traditionen des ruhmreichen Hauses Savoyen feierlich zu erinnern. Und da bittet er für diesen bedauernswerthen Schattenkönig, Gott möge ihn segnen, damit derselbe sich seines erlauchten Stammes würdig zeige. — Wo ist da ein Preisgeben katholischer Grundsätze zu finden? Anerkennt etwa P. Agostino in diesen Sätzen irgendwie den König Humbert zugleich als Fürsten des dem Papste geraubten Kirchenstaates? Oder läßt er irgendwie durchblicken, diese Thatsache (d. h. dieser Kirchenstaats-Raub) dürfe oder müsse katholischerseits schließlich doch irgendwie als fait accompli, als nun einmal rechtlich zulässig und somit gewissermaßen unwiderruflich hingenommen werden? Nein doch — eine solche Interpretation genannter Predigtstellen hieße denn doch wahrlich Unterschlebung! — Wenn der Prediger für König Umberto um Gottes Segen bittet, so nennt er denselben nicht König der Italia unita (mit Einschluß des geraubten Kirchenstaates); Umberto kann „König von Italien“ genannt werden, ohne daß man ihn zugleich als „König von Rom“ anerkennt. Das weiß Montefeltra als Italiener und Katholik gewiß so gut als wir. — Nebenbei ist es bei solchen Conferenzen vor einem aus allen Ständen sich bildenden Publikum in monarchischen Ländern Sitte, daß zum Schlusse für den Landesfürsten Gottes Segen vom Redner herabgesleht wird. Das that auch hier P. Agostino — und er that es in Ansehen der gegebenen Verhältnisse nicht mit unwürdiger Emphase, er that es ruhig und in einem Tone, der ein verstecktes Bedauern (um nicht zu sagen: einen leisen Tadel) gegenüber dem kirchenfeindlichen König Umberto kaum verhüllt.

Somit hat sich P. Agostino nach unserer Meinung in genannten zwei Stellen als guter Katholik nichts vergeben, und es gebührt ihm der Vorwurf, als sei er aus Eitelkeit des Liberalismus verdächtig geworden, gewiß keineswegs. — F. F.



Zum Kapitel: Aberglaube.

(Eingefandt.)

Der Aberglaube fristet noch mancherorts ein zähes verborgenes Leben. Es ist ihm schwer leizukommen, da er das Tageslicht scheut und meist sorgfältig geheim gehalten wird. Er ist aber häufiger als man glaubt. In meiner dreizehnjährigen Pastoration in der gleichen Gemeinde könnte ich darüber viel berichten.

Ich setze einen Brautunterricht und wieder eine Taufe fest. Aber Niemand erscheint. Warum? Es ist ein Mittwoch, ein Unglückstag! Ein Knecht bettelt mich an und hat sich

doch schon in der Nähe verdingt. Der Platz steht ihm offen. Warum tritt er nicht ein? Es ist wieder ein Mittwoch! Ein Bauer kehrt schon am Morgen vom Markt heim. Es ist ihm eine alte Frau begegnet. Da hat er kein Glück! Ein Kranker beobachtet ängstlich, mit welchem Fuße ich beim Versetzen zuerst sein Zimmer betrete. Geschieht es mit dem linken, so wird er nicht mehr aufstehen!

Schwieriger wird die Sache, wenn ich Einem sagen soll, ob sein verstorbener Bruder gerettet sei. Der alte Pfarrer habe das gewußt. Bin ich nicht so glücklich, so sollte ich doch die sechs gregorianischen Messen für Lebende und Abgestorbene lesen, welche unfehlbar die betreffende Seele „alsbald“ aus dem Fegfeuer erlösen. Ein Kaplan in der Nähe habe das auch gekonnt. Das ist freilich unwahr; steht doch in jedem Missale vornen der Entscheid: „S. R. Congr. inhaerendo decretis alias factis, prohibet omnino Missas . . . et signanter Missas nuncupatas S. Gregorii pro vivis et defunctis.“ (Nicht zu verwechseln mit den 30 gregorianischen Messen, deren Ursprung wirklich auf Gregor den Gr. zurückgeht und die kirchlich geduldet sind.)

Mitleid erweckten zwei Männer, angeblich von E., welche in B. in einem Schlosse mit Hilfe einer Wahrsagerin einen seit der Franzosenzeit verborgenen Schatz von mehreren Millionen zu heben versuchten, aber es nicht vermochten, bis sie von einem alten Pfarrer gegen das E. hin den „wahren geistlichen Schild von Urban VIII.“ mitbrächten. Schüchtern fragten sie an, versprachen 100,000, ja 1/2 Million Franken an die Kirche, wenn ich ihnen das Büchlein ausliefere. Natürlich zahlbar erst nach der Erhebung des Schatzes. Ein anderer war so glücklich, zwei dieser Büchlein von R. her fast neu zum Angebot von bloß 10 Fr. zu erhalten. Ich zeigte ihm aus dem lächerlichen Inhalt, daß sie nur das Feuer werth sind. Aber gleichwohl zahlt man solche Dinge mit schwerem Geld und verwahrt sie wie einen Schatz. Nur schwer gelang es mir, in den Besitz einiger solcher Büchlein zu gelangen.

Mancher möchte da sagen: „Solche Dinge sind zu dumm, sie werden nicht geglaubt und schaden nicht viel.“ Ich habe aber Beispiele, daß man nach diesen Büchern verfährt; solche Personen besucht, um Rath frägt und dafür bezahlt und sich die Karten schlagen läßt u. s. w.

Es gibt aber eine Art Aberglaube, der viel verhüllter auftritt und viel mehr Unwissende täuscht. Es sind das anscheinend fromme und gutgeheißene Gebetszeddel. Je älter und schmutziger, desto besser; wenn sie nur viel versprechen. Manche Leute haben ein Charfreitagsgebet selbst von ihrer sel. Mutter gelernt und ängstlich gebetet, weil es darin heißt: „Wer das Gebet hört und nicht lernt, dem wird es am jüngsten Gerichte zur Verantwortung gereichen.“ Andere verlangen unter der gleichen Drohung, man müsse es wenigstens drei Personen zum Abschreiben leihen, beständig bei sich tragen u. s. w. So fand ich eine ganze Menge Zeddel aller Art, selbst mit frommen Bildern geschmückt, in alten Büchern versteckt, sorgfältig abgeschrieben. Wo nichts dergleichen zu finden war, fand sich wenigstens ein Wettersegen, der anhebt: „Im Königreiche

Portugal, auf einem Berge, eine gute Stunde von Lissabon, ist ein schönes Kloster. . . Da kam bei Tagesanbruch ein Geistlicher im Pilgergewande und übergab schriftlich das Gebet und verschwand. " Die übrigen Zettel ließen sich leicht an ihren überschwenglichen Verheißungen, an der dunklen Herkunft, am Mangel der Bezeichnung des Verfassers und Druckers erkennen. Gute Auskunft darüber findet sich in dem Buche von Maurel, *Ablässe*, p. 60; noch bessere in einem Hirtenbriefe Sr. Gn. Franz Konrad, Bischof zu Konstanz, vom Jahre 1754 und seines Vorgängers Johann Konrad vom Jahre 1732. Gerade darin erkennt man, wie ein zähes Leben ein so verachteter Zettel fristet. Fast alle sind in diesen Hirtenbriefen schon genannt und verurtheilt, aber jetzt noch immer zu finden. Ich nenne hier nur solche, die ich selbst meist in vielen Exemplaren angetroffen habe: „Der geistliche Schild“; „Copie oder Abschrift eines Briefes, so Gott selbst geschrieben hat“; „fünfzehn schutzreiche Gebete der hl. Brigitta“; „himmlischer Hof, bestehend in 34,000 Vater Unser und Ave Maria“ (eine Person hatte sie gebetet); „ein gar schöner Segen zu Wasser und zu Land“; „ein gar schöner Segen, den Papst Leo König Karl über das Meer geschickt“; „schöne Offenbarung der drei hl. Frauen Elisabeth, Brigitta und Mechtildis“; „Unserer Lieben Frauen Traum“; „die 7 Schloß“ (oder 7 Himmelsriegel, meist mit 7 Markschlüsseln illustriert); „ein Gebetlein zum hl. Kreuz an jedem Freitag“. Alle diese, schon vor 130 und 150 Jahren verboten, werden immer wieder in neuem Gewande, oft mit frommen Bildern versehen, gedruckt und verbreitet und von vielen getäuschten Personen gewissenhaft gebetet; hingegen kirchlich gutgeheißene Gebete und Ablässe werden auf die Seite gestellt. Bei der Suche nach solchen Zetteln entdeckte ich manch' anderes, was noch gefährlicher wirkt, so: Gebetbücher für „aufgeklärte“ Katholiken, christkatholischer Katechismus mit den Unterscheidungslehren der Altkatholiken u. s. w. Seit ich mich überzeugt, wie ergiebig die Suche nach solchen Dingen ist, lasse ich bei Hausbesuchen selten mehr ein altes Buch oder ein staubiges Büchergestell links liegen, getreu der Mahnung in genanntem Hirtenbriefe: „Wir erinnern beinebens alle Seelsorger, daß sie ihre Pfarrgenossen von Lesung oder Verrichtung verdächtiger Schriften und Andachten, unter welche jene alle jederzeit vorzüglich zu zählen sind, die eine unfehlbare Seligkeit, gewisse Sicherheit vor Feuer, Wasser und Donnergewitter, Erscheinungen vor dem Tod und dergleichen versprechen, mit Hervorhebung der hierunter verborgenen Seelen-Gefahr und schweren Beleidigung Gottes, ernstlich abmahnen.“



Kirchenpolitische Umschau.

(Corresp. von B. G.)

Ueber die Tragweite des in letzter Nummer mitgetheilten Entscheides des Bundesgerichtes über die Beschwerde von Trimbach kann noch nicht geurtheilt werden bis der Entscheid mit seinen Motiven vorliegt.

Die Streitfrage ist von hohem Interesse, so daß der-

selben alle Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte. Einstweilen handelt es sich allerdings um die Frage, welche Behörden competent seien.

Am nächsten Sonntag findet in Laufen, Kanton Bern, die schon mehrfach besprochene Pfarrwahl statt.

Einiges Aufsehen machen die Vorschläge des bernischen Regierungsraths Stockmar in Betreff der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse des Berner Jura. Es nimmt derselbe einen Anschluß des Kantons Bern an die Diözese Basel in Aussicht, aber unter verschiedenen andern Bedingungen als unter den frühern Bisthumsverhältnissen. Die Vorschläge Stockmars sind uns nicht zu Gesicht gekommen und wir sind deshalb nicht in der Lage, dieselben selbstständig beurtheilen zu können. Soviel wir aus der Presse erschen konnten, sprechen sich die Altkatholiken sehr entschieden gegen dieselben aus, namentlich „der Katholik“, das Organ des Christkatholizismus, kann sich mit Stockmars Ideen nicht befreunden. Unter den Katholiken des Jura und dem dortigen Klerus herrscht in dieser Richtung nicht Uebereinstimmung; die einen nehmen eine ablehnende Haltung ein und es findet diese Richtung Ausdruck im „Pays“, „Basler Volksblatt“, „Birsthale“; eine wohlwollende Beurtheilung findet das Projekt in der „Liberté“; in zustimmendem Sinne, wenn auch mit etwelchen Beschränkungen, lassen sich Stimmen im „Jura“ vernehmen, die dann jeweilen im „Demokrat“ ein Echo finden.

Auf einer Reise im Kanton Bern lasen wir in einem dortigen radikalen Blatt, in einer Gemeinde des Kantons Solothurn habe der Pfarrer von der alleinseligmachenden Kirche gepredigt; darauf habe der Kirchenchor mit dem Liede geantwortet: „Wir glauben all' an einen Gott“; dieser „Demonstration“ wegen wurde dem Kirchenchor ein Kränzchen gewunden. So einfältig die Demonstration war, so charakteristisch ist sie auch und deswegen nehmen wir hier davon Notiz. Die in der Kirche Anwesenden hatten keine Ahnung, daß das Lied ein Contre-coup gegen die Predigt sein sollte, sondern sie mußten es erst aus den Zeitungen entnehmen. Der Solothurner radikale Bierphilister lebt nicht nur vom Centralbahnrückkauf, vom Zolltarif und von den Banknoten, sondern namentlich von jedem kleinen Anekdotchen, das gegen einen Pfarrer gerichtet ist.

Kirchen-Chronik.

Solothurn. Am ersten November, als am Feste Allerheiligen, ist Hochw. P. Hieronymus Studer als Pfarrer und Propst von St. Pantaleon installiert worden. In derselben Nacht wurde im Pfarrhause ein Einbruch und Diebstahl gemacht. Entwendet wurden außer einem Silbergeschirr etwas Geld im Betrage von Fr. 17. — Größer ist der Schaden, welcher entstanden ist durch das Ausbrechen eines werthvollen Sekretärs mittelst eines Beiles. Die Thäterschaft ist bis dahin unbekannt geblieben.

In der gleichen Woche wurde auch in der Muttergottes-Kapelle in Maria Stein ein Diebstahl be-

gangen. Der Dieb stieg über das Gitter vor dem Muttergottesaltar und raubte das werthvolle silberne Kreuz, welches das Muttergottesbild trug. Der Diebstahl geschah an einem Nachmittag. Vielleicht derselbe Bösewicht, der auch in St. Pantaleon gestohlen.

Margau (Eingefandt.) Zu Nr. 45 der „Kirchen-Zeitung“ spricht ein Einsender aus dem Margau den Wunsch aus, „daß am Schlusse der (bischöflichen) Agenda ein Verzeichniß sämtlicher liturgischer Gesangbücher, die ein jeder Kirchenchor nothwendig besitzen muß, nach Name, Bezugsort und Preis enthalten wäre.“

Dem Wunsche dieses Einsenders ist bald entsprochen.

Nothwendig besitzen muß im Kanton Margau ein Kirchenchor nur ein einziges liturgisches Gesangbuch, nämlich: „*Epitome Gradualis Romani*“. Dasselbe ist, wie alle liturgischen Gesangbücher, erschienen bei Fr. Pustet in Regensburg, ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen und kostet, gebunden in Rothschnitt und Rück- und Eck-Leber 3 Fr. 40 Cts.

In diesem Buche ist alles enthalten, was an Sonn- und Feiertagen während des ganzen Jahres beim Gottesdienste zu singen ist: Asperges, Vidi aquam, Ordinarium Missæ, sämtliche Wechselgesänge, Gesänge bei sämtlichen Prozessionen und liturgischen Weihen beim Gottesdienste, Pange lingua, Veni creator, Te Deum.

Auch wo an Werktagen Lobämter gehalten werden, wird dies Buch in den allermeisten Fällen ausreichen. Wer auch für Werktagsämter in allen Fällen ausreichen will, schaffe statt des Epitome (Auszug) das ganze vollständige *Graduale Romanum* an. Dasselbe ist im gleichen Verlage erschienen und kostet, wie oben gebunden 4 M. 40 Pfg. Damit ist ihm alles gegeben, was er für den Hauptgottesdienst an jedem Tage braucht.

Zur Orgelbegleitung braucht es zwei Bücher: 1. Zum Ordinarium Missæ von Witt, Regensburg, Pustet Fr. 4. Und 2. Zu den übrigen Theilen des Graduale Romanum von Haberl und Hanisch, ebendasselbst Fr. 14. 40 Diese Preise sind für gut gebundene Rück- und Eck-Leberbände.

Da bei uns keine einzige Kirche ist, die zum Chorbrevier verpflichtet wäre, so ist auch für uns kein weiteres liturgisches Buch nothwendig. Denn nach einem neuern Dekrete der Ritencongregation darf in allen diesen Kirchen während des ganzen Jahres die Eine und gleiche Vesper gesungen werden, z. B. diejenige de B. Virgine oder eine andere. Man mag also von den vielen Compositionen auswählen. Mehrere vollständige Choralvespern auf die höchsten Feste des Jahres, in denen Psalmen, Antiphonen, kurz alles und zwar mit Orgelbegleitung enthalten ist, hat seiner Zeit Musikdirektor Landolt in Hitzkirch im Selbstverlage herausgegeben. Auch im Cäcilien-cataloge finden sich vollständige Vespern, Choral und Falsikardoni abwechselnd, so Nr. 1038 von Dsw. Joos für gem. Cher. Augsburg, Böhmer Part.

2 M., vier Stimmen 2 M. oder Nr. 1252 von Fr. Müller, Paderborn, Junfermann'sche Buchhandlung, Part. M. 2. 50, Stimmen zu 60 Pfg. Man mag also wählen.

Wer die Vespern genau nach dem Tagesbrevier singen wollte, müßte sich anschaffen das *Vesperale Romanum*, Regensburg, Pustet, gebunden wie oben M. 4. 40. Orgelbegleitung 12 M.

Diese Erklärung dürfte dem oben genannten Einsender genügen.

Literarisches.

Das soeben erschienene erste Heft des achtzehnten Jahrgangs des **Deutschen Hausjahres** gibt uns die Gewißheit, daß die beliebte Zeitschrift in Zukunft nicht allein den bis jetzt erschienenen Bänden sich gleichstellen, sondern sie noch weit übertreffen wird. Text und Bilderschmuck sind so interessant und gediegen, daß man den kommenden Heften mit Spannung entgegen sieht. Zwei vielversprechende Romane: Cäciliens Erbe von A. J. Groß von Trochau und Der Mahdi von Karl May, nehmen ihren Anfang und erwecken in uns den lebhaften Wunsch, recht bald die Fortsetzung zu empfangen. W. Herbert lieferte außer einem schönen Gedicht ein höchst humoristisches und doch des tieferen Gehalts nicht entbehrendes Vogelmärchen. Hieran reißen sich mehrere sehr fesselnde Aufsätze. Cl. Maier schildert seine Reise nach Amsterdam, während Dr. P. Wittmann reizende Zeichnungen aus dem märchenhaft schönen Stockholm entwirft. Professor Dr. Vogelmann gibt eine sehr lehrreiche Darstellung der sozialen Verhältnisse im alten Athen, Dr. Laurenz Schmitz erörtert in seiner gründlichen und anziehenden Weise das Wesen der Erfkaltung. Joseph Dackweiler plaudert über Tauben, A. Knöppel über das Pflanzenreich in Sage, Dichtung und Volksleben. Von kleinen Beispielen müssen wir absehen, da uns der Raum zur Besprechung mangelt. Erwähnen wollen wir nur noch den reichhaltigen juristischen, medizinischen und allgemeinen Briefkasten. Die Illustrationen sind vorzüglich und sehr reichhaltig.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Zu Nr. 16 der *Notamina generalia des Directoriums*. Dasselbst heißt es: In Eccl. rural. Miss. de Requiem unicam etiam *sine cantu* celebrare licet, die exequiar., septimis autem et trigesimis (in Fest. dupl.) nonnisi cum cantu.

Si dies annuus obitus vel in fundatione Annivers. præscriptus cadat Dom. vel alia impedita die, Missa Anniv. de Requiem cant. die seq. vel potius anteced. licet dupl. majori occupata, sed non festiva. — *Idem obtinet in Ecclesiis rural. pro Missa Anniv. non cantata.*

Es ist nun bez. dieser Nota das Dubium entstanden, ob hiemit in Landkirchen die stillen Jahrzeitmessen (missæ Anniv. non cantatæ) auch an fest. dupl. erlaubt seien; oder ob damit blos die Verlegung dieser Messen auf den vorhergehenden oder folgenden Tag gestattet werde.

Wir geben als Antwort die ausführliche Erklärung aus der Instructio pastoralis Eistad, pag. 129.

Anniversariorum alia sunt stricte dicta et fundata, alia non fundata, alia celebrantur a capitulis et confraternitatibus etc., alia ex privata tantum pietate expostulantur.

Anniversaria stricte dicta et in cantu fundata in die obitus recurrente celebrari non possunt in duplicibus primæ et secundæ classis, in vigiliis Nativitatis, Epiphaniae, Paschatis et Pentecostes et infra eorundem festorum octavas. similiter quoque infra octavam Corporis Christi et in omnibus dominicis et festis in populo. Quibus autem diebus impeditis non sufficit dicere Missam de festo vel feria occurrente applicandam pro defuncto, sed anniversarium debet cantari in die subsequente seu antecedente, etsi occurrant officia de duplici majori vel minori non feriato. Si vero contingat eas transferri ultra octavas privilegiatas, tunc in semiduplicibus tantum locum habere possunt.

Si anniversaria sint quidem stricte dicta et fundata, sed non in cantu, tunc in ecclesiis ruralibus etiam in festo duplici minori Missa de requiem potest celebrari.

Anniversaria stricte quidem dicta, sed non fundata, in die etiam duplici minori cantare licet, prohibentur autem in aliis diebus ut supra exceptis.

Anniversaria, quae celebrantur a capitulis, collegiis, confraternitatibus etc. pro omnibus in genere confratribus defunctis, non possunt celebrari in diebus, quibus Missa privata de requiem dici non potest. Idem dicendum de officiis generalibus pro omnibus v. g. parochianis defunctis, licet quovis anno recurrente erogentur ad hunc finem a fidelibus eleemosynae, nec licet absque speciali indulto consuetudinem invectam retinere.

Anniversaria, ex privata tantum pietate petita et non stricte dicta, sicut et aliae Missae per annum pro defunctis offerendae, nullatenus celebrari possunt diebus duplicibus et aliis impeditis, quales praeter omnia duplicia sunt omnes dominicae et octavae vigiliaeque privilegiatae, feria quarta cinerum et tota hebdomada sancta. Quibus diebus omnes ad applicationem pro defunctis obligati — nisi de anniversario fundato agatur — sufficiunt servando ritum diei currentis.

Complura Decreta S. Rituum Congregationis.

1. Juxta antiquam consuetudinem plurima existunt altaria portatilia, quorum tabula ex lapide densissimo

imo et marmoreo constans et quinque crucibus obsignata, et sepulcrum non in medio, sed in ejus fronte effossum est ac recte clausum.

Dubium I. An ejusmodi Altaria sint toleranda, vel immutanda sint ac denuo consecranda?

Dub. II. Et num in posterum sepulcrum Altaris portatilis in medio tabulae lapideae effodiendum sit?

Resp.: Ad I. Quoad altaria portatilia hucusque consecrata Episcopus acquiescat.

Ad II. Affirmative

2. Interdum accidit quod desint patrini pro Baptismo solemnibus, vel Confirmatione, sed tantum modo praesto sint moniales (Sorores Charitatis). Quaeritur num in hujusmodi casu expediat conferre ea Sacramenta sine patrinis, vel potius ut moniales adhibeantur uti matrinæ in utroque Sacramento pro feminis?

Repp.: Negative ad primam partem. Affirmative ad secundam.

3. An in Ecclesiis Parochialibus ubi non adest chori obligatio, tempore Quadragesimali, in Festo S. Joseph vel aliorum Sanctorum possunt cantari Vesperae post commestionem, seu post meridiem ad populi devotionem fovendam?

Resp. Negative.

Die bischöfliche Kanzlei.

AVIS.

Die Hochw. Herren bischöflichen Commissarii und Decane sind ersucht, die Veränderungen pro „Status Clerici“ bis zum 25. November l. J. einzusenden; desgleichen sind die Hochw. Herren Pfarrer gebeten, allfällige Unrichtigkeiten bis zum genannten Zeitpunkt bekannt zu geben.

Solothurn, den 12. Nov. 1891.

Die bischöfliche Kanzlei.

Den Hochw. Geistlichen des Kapitels Solothurn-
Lebern-Kriegstetten zur Kenntniß: Dienstag, den
17. November, Morgens 8^{1/2} Uhr, wird in der
St. Ursenkirche in Solothurn der Kapitelsgottes-
dienst gehalten für den Hochw. Herrn Silvan
Walser sel., Curatkaplan in Kreuzen.

Eduard Müller, Bildhauer,

in Wyl, Kt. St. Gallen,

Atelier für kirchliche Kunst

empfeilt sich einer Hochwürdigen Geistlichkeit und den Tit. Kirchenbehörden für **Anfertigung von kirchlichen Bildhauerarbeiten aus Holz und Stein**: Heiligenstatuen, Crucifixe, Relief-Bilder, Kreuzwege, Weihnachtgruppen zc. zc. Die Statuen aus Holz werden unbemalt oder in reicher oder einfacher Fassung geliefert. Streng künstlerische Ausführung bei mäßigen Preisen. — Referenzen auf Wunsch. 83³

Hochwürdiger Geistlichkeit der Schweiz.

Unterzeichneter, Inhaber einer Weinhandlung dahier, wurde auf Grund Erlasses Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg i. B. vom 4. Dezember v. J. No. 9952 durch hiesiges Pfarramt als **Messweinlieferant vereidigt** und empfiehlt seine **selbstgepflanzten und unter seiner Aufsicht gekelterten Naturweine** Hochwürdiger Geistlichkeit unter Zusicherung billiger und prompter Bedienung.

Gütigen Aufträgen mit Vergnügen entgegengehend, zeichnet
Hochachtungsvoll

**C. A. Kirschner in Altschweier, (Affenthal),
Baden.**

(67¹²)

Auch Spezialist in Affenthaler, eigene Weinberge und eigene Kelterei.

Berder'sche Verlagshandlung, Freiburg im Breisgau.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen: 84

Damian Vater, Der Held von Molokai. Mit drei Abbildungen und einem Kärtchen. 12°. (II u. 85 S.) Fr. 1. 10; geb. in Leinwand mit Goldtitel Fr. 1. 90.

Berder'sche Verlagshandlung, Freiburg im Breisgau.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen: (85)

Dreher, Dr. Th., Kleine katholische Christenlehre für die unteren Klassen höherer Lehranstalten. I. Der Glaube. — II. Die Gebote. III. Die heiligen Sacramente. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 12°. (IV, 31, 24 u. 22 S.) 80 Cts.; geb. in Halbleinwand 95 Cts.

Hansjakob, H., Meßopfer, Beicht und Communion. Sechs Predigten, gehalten in der Fastenzeit 1891 in der Kirche St. Martin zu Freiburg. Mit Approbation des hochw. Hrn. Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (IV u. 113 S.) Fr. 2. 45.

— **Die wahre Kirche Jesu Christi.** Sechs Predigten, gehalten in der Fastenzeit 1887 in der Kirche St. Martin zu Freiburg. Mit Approbation des hochw. Hrn. Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (IV u. 98 S.) Fr. 2. —

— **Die Toleranz und die Intoleranz der katholischen Kirche.** Sechs Predigten, gehalten in der Fastenzeit 1888 in der Kirche St. Martin zu Freiburg. Mit Approbation des hochw. Hrn. Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (IV u. 87 S.) Fr. 2. —

— **Jesus von Nazareth, Gott in der Welt und im Sacramente.** Sechs Predigten, gehalten in der Fastenzeit 1890 in der Kirche St. Martin zu Freiburg. Mit Approbation des hochw. Hrn. Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (IV u. 96 S.) Fr. 2. —

An die Tit. Pfarrgeistlichkeit.

Nachfolgende Formulare sind in der Druckerei dieses Blattes zum Preise von Fr. 1. 50 per Hundert zu beziehen:

TESTIMONIUM

S. Baptismatis.
mortis et sepulturae.
benedictionis matrimonialis.
sponsalium.

Druck und Expedition der Buch- und Kunstdruckerei „Union“ in Solothurn.

1845 bis 1854

Alte Schweizermarken

aus diesen Jahren, womöglich auf Briefen, kauft zu höchsten Preisen (M 10759 Z)

82₂)

G. Huber, Zürich,
Falkengasse 27 II.

Weihrauch

feinkörnig, wohlriechend, empfiehlt in Postfischen à 4 Kilo Netto zu Fr. 7. 50 per Nachnahme franko Zusendung. (77₆)

C. Richter in Kreuzlingen, St. Thurgau,
Apothek und Droguerie.

Bei der Expedition der „Schweiz. Kirchen-Zeitung“ ist erschienen und zu haben:

St. Ursen-Kalender

für das Jahr 1892.

Preis: 40 Cts.

Bei der Expedition der „Schweiz. Kirchen-Zeitung“ ist zu beziehen:

Schematismus

der

Ubrw. VV. Kapuziner pro 1892.

Preis per Exemplar 25 Cts.

Bei Einlieferung von 30 Cts. in Briefmarken erfolgt Zusendung franko.